



Merkblatt für Sportschützen, Vereine und Kreisverbände.

Achtung – alle Regelungen obliegen dem gültigen Waffenrecht.

Bescheinigung des Bedürfnisses

gem. § 8 i.V.m. §§ 14, 15 WaffG v. 11.10.2002 (i.d.F. vom 26.03.2008)

zum Antrag für den Erwerb von Schusswaffen und Munition

für den Sportschützen, bei Erstbeantragung oder

für weitere erwerbspflichtige Schusswaffen.

§ 8 WaffG, Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der **Nachweis** eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. *besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und*
2. *die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.*

Erwerb von Waffen und Munition durch Sportschützen.

<i>Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen</i>	Sportschützen-WBK 1)
<i>Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen</i>	
<i>einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronen-Munition</i>	
<i>Mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussion)</i>	
<i>alle anderen Waffen</i>	Grüne WBK mit Voreintrag 2)
<i>Munition für WBK-Waffen</i>	WBK
<i>Munition für andere Kaliber</i>	Munitionserwerbsschein

Alle Waffen müssen innerhalb von **zwei Wochen nach Kauf** bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

1) Seit dem 01.04.2003 kann man seine "alte" Gelbe WBK auf o. g. Waffenarten erweitern lassen. Sportschützen, die keine "alte" Gelbe WBK haben, können nur mit Bedürfnisnachweis eine Gelbe WBK beantragen.

2) Der Voreintrag berechtigt zum Erwerb binnen eines Jahres.

Kontingentwaffen nach § 14 Abs. 2 (Regelbedürfnis)

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass der Gesetzgeber von einem gewissen Regelbedürfnis bei Sportschützen ausgeht. Hieraus ergibt sich ein Kontingent von 2 mehrschüssigen Kurzwaffen und 3 halbautomatischen Langwaffen. Bleibt der Sportschütze also innerhalb dieser Grenzen, reicht für das Bedürfnis die Ausübung des Schießsports auf **Vereinsebene. Bescheinigt der Kreisverband.**

Für jede erwerbspflichtige Schusswaffe ist das Bedürfnis nachzuweisen, § 14.2.2. WaffG.

Wer über dieses Regelbedürfnis **hinaus** als Sportschütze Waffen dieser Kategorien erwerben möchte, der muss durch entsprechende Bescheinigung des Landesverbandes nachweisen, dass er diese weitere Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt oder diese zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind und dass er regelmäßig an Schießsportwettbewerben teilgenommen hat. **Neu** gilt hier ab dem 25.07.2009 auch für schon für z.B. die dritte Mehrschüssige Kurzwaffe, dass der Sportschütze regelmäßig an Schießsportwettbewerben teilgenommen hat.

Um z.B. eine weitere Kurzwaffe erwerben zu dürfen, erfordert es einen Nachweis durch die Verbände, dass man auch am Wettkampfsport teilgenommen hat. Das bedeutet, dass der Sportschütze wenigstens die Teilnahme auf den Kreis- und ggf. Landesmeisterschaften in dieser Disziplin nachweisen muss und hierfür eine Ersatzwaffe oder eine Waffe zur Leistungssteigerung erforderlich ist. Durch die gesetzliche Neuregelung ab dem 25.07.2009 ist die Teilnahme an Wettkämpfen jetzt **gesetzlich zwingend**, um eine Bedürfnis für eine Waffe oberhalb des Grundkontingents nachweisen zu können.

Dabei ist insgesamt, das nachstehende Erwerbsstreckungsgebot zu beachten.

Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG (2/6-Regel)

Sportschützen dürfen in der Regel nicht mehr als **2 Schusswaffen innerhalb von 6 Monaten** erwerben. Es handelt sich hierbei um das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot oder auch 2/6-Regel.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ist unter § 14.2.2 nicht sonderlich ergiebig. Hier wird lediglich auf den erstmaligen Fristbeginn durch den Eintrag des ersten Erwerbs in die Waffenbesitzkarte(WBK) hingewiesen.

Vom Antragssteller, Schützenverein und Kreisverband auszuführen:

1. Den **Vordruck „Bescheinigung des Bedürfnis“** bitte gemeinsam mit dem **Verein** ausfüllen.
2. Die Vollständig ausgefüllte Bescheinigung, bitte wie vorgesehen, vom Vorstand des Vereins **rechtsverbindlich gem. § 26 Abs. 2 BGB** unterschreiben lassen. In der Regel werden dies, gemäß Vereinssatzung, zwei Unterschriften (Präsident / Vorsitzenden und weiteres Vorstandsmitglied) sein.
3. **Der Bescheinigung ist beizufügen**, bei erst Erwerb einer erwerbspflichtigen Waffe.
 - Kopie des Waffensachkundenachweises (einmalig),
 - Nachweis über die Schießaktivitäten des Schützen/in der letzten 12 Monate für die **beantragende** Schusswaffe (für jede Schusswaffenart).
4. Bei **weiteren** erwerbspflichtigen Schusswaffen kommen noch die Kopien der vorhandenen Waffenbesitzkarten dazu.

5. Der zuständige **Kreisverband prüft** die o. g. **Angaben** und bestätigt die Bescheinigung oder lehnt die Bescheinigung ab. Bitte, den Grund der Ablehnung nennen.

Danach geht der **Antrag** an den Sportschützen/in zurück **oder** geht an den NSSV, **wenn es den Punkt 3.2 oder 3.4 des Antrages betrifft.**

So leitet der Kreisverband den Antrag „Bescheinigung“ **ohne** die beigefügten Kopien an den NSSV weiter.

6. Für die Stellungnahme des Niedersächsischen Sportschützenverbandes ist lt. Beschluss des Gesamtvorstandes vom 13.03.2004 eine Gebühr von **10,00 Euro** zu entrichten, welche diesem Antrag beigefügt ist.

7. **Letztlich noch einmal der Hinweis!!!**

Nur vollständig ausgefüllte und vom **Vereinsvorstand rechtsverbindlich unterschriebene Anträge** können bearbeitet werden.

Stand: 08.08.2012

Anlagen: **Formular, Bescheinigung des Bedürfnisses**
 Formular, Schiessnachweis (Muster)